Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 520.) Kartel-Konvention abgeschlossen zwischen Preußen und Oestreich unterm 8ten August 1818., und ratifizirt am 18ten Oktober 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abschließen zu lassen; auch die zu diesem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unsrerseits, Unser General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Kaiserlich-Oestreichischen Hofe, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Krusemark; und Seitens Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, Höchstdero Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Staats- und Konferenz- auch dirigirender Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Klemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich-Winneburg rc. rc., und Seiner Kaiserlichen Majestät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Generalfeldmarschall und Hofkriegsrathspräsident, Herr Karl Fürst zu Schwarzenberg rc. rc., nach vorheriger Auswechselung ihrer Vollmachten, unter dem 8ten August d. J. eine Konvention abgeschlossen haben, welche wörtlich folgendermaaßen lautet:

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Herr Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Krusemark, General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten März 1819.)

Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, des rothen Adlerordens erster Klasse, des Verdienstordens und des eisernen Kreuzes Ritter, Großkreuz des Königlich-Schwedischen Schwerdtordens;

Und von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich,

Herr Klemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Fürst zu Ochsenhausen, Herzog im Königreiche beider Sizilien rc. rc., Ritter des goldnen Vließes, Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephanordens, des goldnen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem; Ritter der Russisch-Kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky und der heiligen Anna erster Klasse; des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Elephantenordens, des Königlich-Preußischen schwarzen und rothen Adler- und des Königlich-Schwedischen Seraphinenordens; Großkreuz des Königlich-Spanischen Ordens von Karl III.; des Königlich-Portugiesischen Christusordens; des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des Königlich-Sizilianischen St. Januarius-, und Großkreuz des Königlich-Sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienstordens; Ritter des Königlich-Baierschen St. Hubertordens; Großkreuz des Großherzoglich-Toskanischen St. Josephordens; Ritter des Königlich-Würtembergischen goldnen Adler-, und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkrone; Großkreuz des Königlich-Hannöverschen Guelphen- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwenordens; Ritter des Großherzoglich-Badenschen Ordens der Treue, und Großkreuz des Konstantinischen St. Georgordens von Parma; Seiner Oestreichisch-Kaiserlichen Majestät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Staats- und Konferenz-, dann dirigirender Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kanzler des militairischen Maria-Theresienordens, und Kurator der Kaiserlich-Königlichen Akademie der bildenden Künste;

und Herr Karl Fürst zu Schwarzenberg rc. rc., Ritter des goldnen Vließes, Großkreuz des militairischen Maria-Theresien-, des Königlich-Ungarischen St. Stephanordens und des goldnen Militair-Ehrenkreuzes; Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Georg erster Klasse, des heiligen Alexander-Newsky und der heiligen Anna erster Klasse; Ritter des Königlich-Französischen Ordens vom heiligen Geiste, Großkreuz der Königlich-Französischen Ehrenlegion, und des Königlich-Großbritannischen Bathordens; Ritter des Königlich-Dänischen Elephanten-, des Königlich-Schwedischen Schwerdt-, des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade und des Königlich-Sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienstordens; Ritter des Königlich-Preußischen schwarzen und rothen Adlers erster Klasse; des Königlich-Baierschen St. Hubert- und Großkreuz des militairischen Max-Josephordens; Ritter des Königlich-Sächsi-

Sächsischen Ordens der Rautenkrone; dann Großkreuz des Königlich-Niederländischen Wilhelm- und des Königlich-Hannöverschen Guelphenordens, und Ritter des Großherzoglich-Badenschen Ordens der Treue; Seiner Oestreichisch-Kaiserlichen Majestät wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Generalfeldmarschall und Hofkriegsrathspräsident, Inhaber des Ulanenregiments No. 2.;

Welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratifikation, abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Ablieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paziszirenden Souverains zu denen eines dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paziszirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber, wird er dem paziszirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

 b) Wenn

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, so sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andre von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem andern Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privatvermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird. Mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in sofern es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effekten erschöpft würde.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegenen gegenseitigen Auslieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 11. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen

Aus-

Auslieferung sogleich, auf die erste desfallsige Requisition, erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebenen Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder Generalkommanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für jeden Tag Drei Groschen Preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes, oder für eine komplette Ration, Vier Groschen Preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegungsgebühr soll in dem Augenblick der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde, ohne die geringste Schwierigkeit, geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung, von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

Artikel 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von Fünf Thalern Preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und Zehn Thalern Preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht und bei der Auslieferung verabfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach dem Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 12.

Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln 10. und 11. gedachten Kosten, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Artikel 10. und 11. gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber,

ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, reserve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staats, welche nicht zum Militairstande gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienst nehmen oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, gegen Vergütung der, im Artikel 10. bestimmten, Verpflegungskosten, auf vorgängige Reklamation, ausgeliefert werden.

Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre diesfällige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder andrer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reklamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. — In dem Falle, wo ein, aus den neu- oder wiedererworbenen Oestreichischen oder Preußischen Provinzen gebürtiger, Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militairdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinen dermaligen Dienstverhältnissen zu verbleiben; so soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

Artikel 25.

Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen Franzensbrunn, den 8ten August 1818.

(L. S.) Krusemark. (L. S.) Clemens Wenzel Fürst von Metternich.
(L. S.) Schwarzenberg.

So haben Wir diese Konvention, nach vorheriger Durchsicht, genehmigt und ratifizirt, wie Wir sie durch gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren, auch für Uns und Unsere Nachfolger Unser Königliches Wort geben, sie zu erfüllen, aufrecht zu halten, und keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifikationsurkunde Höchsteigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu Aachen, den 18ten Oktober 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.